

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Operationskostenversicherung für Kleintiere (AVB OPKKT 2017 der VTV)	2
Teil A – Allgemeiner Teil	2
§ A 1 Vertragsgrundlagen; Versicherte Gefahren/Kosten und Schäden	2
§ A 2 Umfang der Versicherung/Versicherungsfall/ Versicherungsleistungen	2
§ A 3 Nicht versicherte Gefahren und Kosten	2
§ A 4 Allgemeine Ausschlüsse.....	3
§ A 5 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung.....	3
§ A 6 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung.....	3
§ A 7 Geltungsbereich.....	3
§ A 8 Beitrag	3
§ A 9 Dauer der Versicherung; Beginn und Ende der Haftung; Wartezeiten	4
§ A 10 Veräußerung versicherter Tiere.....	4
§ A 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit sowie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls.....	5
§ A 12 Entschädigungsberechnung; Selbstbehalt	5
§ 13 Besondere Verwirkungsgründe; Verjährung	5
§ A 14 Zahlung der Entschädigung.....	6
§ A 15 Rechtsverhältnis nach Eintritt des Versicherungsfalls.....	6
§ A 16 Gerichtsstände.....	6
§ A 17 Weitere Kosten	6
§ A 18 Bedingungsanpassungsklausel	7
§ A 19 Prämienanpassungsklausel.....	7
§ A 20 Schriftliche Form/Änderung der Anschrift.....	8
§ A 21 Repräsentanten	8
§ A 22 Schlussbestimmung	8
Teil B – Besonderer Teil zur Operationskostenversicherung für Hunde	9
§ B 1 Ergänzung zu Teil A § A 3 Nr. 1a	9

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Operationskostenversicherung für Kleintiere (AVB OPKKT 2017 der VTV)

Teil A – Allgemeiner Teil

§ A 1 Vertragsgrundlagen; Versicherte Gefahren/Kosten und Schäden

1. Der Allgemeine Teil (A) dieser Versicherungsbedingungen bildet in Verbindung mit dem Besonderen Teil der jeweils versicherten Gattung die Vertragsgrundlage.
2. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Abweichende Regelungen in den Besonderen Teilen gehen den Regelungen des Allgemeinen Teils (A) vor.
4. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Schäden und Kosten.

§ A 2 Umfang der Versicherung/Versicherungsfall/ Versicherungsleistungen

1. Versicherungsschutz besteht, soweit nichts anderes vereinbart ist, wenn eine Veränderung des Gesundheitszustands während der Vertragslaufzeit auftritt, die einen chirurgischen Eingriff (Operation) am oder im Körper des versicherten Tieres unter Narkose (inklusive Schmerzausschaltung) zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes erforderlich macht und diese Operation in einer Tierarztpraxis oder -klinik durchgeführt wird.
2. Der Versicherer ersetzt dem VN die durch Originalrechnung des Tierarztes nachgewiesenen und innerhalb der Vertragslaufzeit angefallenen Kosten einer Operation inklusive unmittelbarer Vor- und Nachsorge bis zu dem im Vertrag vereinbarten Umfang.
3. Der Versicherungsschutz umfasst, soweit nichts anderes vereinbart, eine Kostenbeteiligung bis zu den jeweils vereinbarten Höchstsummen an:
 - a. Operationen zur Behandlung von Frakturen
 - b. Orthopädische Operationen
 - c. Neurologische Operationen
 - d. Operationen an den Weichteilen (Weichteilchirurgie).
4. Die Versicherung kann wahlweise auf einzelne Schäden und Gefahren beschränkt werden.

§ A 3 Nicht versicherte Gefahren und Kosten

1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf:
 - a. Operationen zur Korrektur und Behandlung von angeborenen Fehlentwicklungen oder -stellungen
 - b. Schönheitsoperationen,
 - c. Kastration und Sterilisation,
 - d. Überkronungen und Zahnersatz (Prothetik),
 - e. Biopsien/Punktionen.
2. Nicht erstattet werden Aufwendungen für:
 - a. Wege-, Verweilgeld und Reisekosten des behandelnden Tierarztes;
 - b. Ergänzungsfuttermittel, Vitaminpräparate und Diätfutter;
 - c. Pflegezubehör, Pflegemittel, Tragevorrichtungen, Gehhilfen, Geschirr und Bedarfsgegenstände;
 - d. Erstellung von Gesundheitszeugnissen und Gutachten, und Kennzeichnung versicherter Tiere;
 - e. Transportkosten des Tieres;
 - f. Regenerative Therapien (z. B. Stammzelltherapie, PRP, IRAP).

§ A 4 Allgemeine Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht

1. für die Folgen von Mängeln oder Krankheiten, die bei Beginn der Versicherung bereits vorhanden waren, einschließlich angeborener Fehlentwicklungen;
2. für Schäden, soweit sie durch Krieg, innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, Erdbeben, Überschwemmungen, Kernenergie oder hoheitliche Eingriffe verursacht sind.

§ A 5 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung

1. Versichert sind die Tiere, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind.
2. Auf Verlangen des Versicherers hat der Antragsteller auf eigene Kosten ein tierärztliches Gutachten oder sonstige Nachweise über den Gesundheitszustand der zu versichernden Tiere beizubringen.
3. Der Versicherer ist befugt, jederzeit auf seine Kosten eine Besichtigung und Untersuchung des versicherten Tieres vorzunehmen.

§ A 6 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Satz 1 oder 2, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Absatz 2 VVG auch leistungsfrei sein. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.
Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
2. Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 und 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsanpassung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.
3. Als Gefahrerhöhung gilt es insbesondere, wenn der Versicherungsnehmer die Verwendungsart oder die Haltungsweise der Tiere ändert.

§ A 7 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist, in der Bundesrepublik Deutschland und bei vorübergehenden Aufenthalten in Europa (im geografischen Sinne).

§ A 8 Beitrag

1. Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.
Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.
Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder den getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

2. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung gelten die §§ 37, 38 VVG.
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3. Die Bestimmungen der Nr. 1 und der Nr. 2 gelten auch für die vereinbarten Nebenkosten.
4. Ist Ratenzahlung des Jahresbeitrags vereinbart, so werden die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät.
5. Der Versicherungsnehmer kann gegen Beitragsforderungen des Versicherers aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Diese Aufrechnungsbefugnis gilt nicht für Mitglieder eines Versicherungsvereins (§ 26 VAG).
6. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

§ A 9 Dauer der Versicherung; Beginn und Ende der Haftung; Wartezeiten

1. Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
2. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
3. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von § A 8 Nr. 1 zahlt, frühestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Wartezeiten. Die Wartezeiten starten mit dem Versicherungsbeginn.
Für Schäden infolge Unfall gilt eine Wartezeit von einer Woche. Für alle anderen Schäden gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist, eine Wartezeit von einem Monat.
4. Bei Erweiterung des Versicherungsschutzes gelten die Wartezeitregelungen für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes.
5. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles in der Wartezeit hat der Versicherungsnehmer den Versicherer gemäß § A 11 Ziffer 1 und 2 zu informieren. Es besteht für den Versicherungsnehmer und für den Versicherer ein Kündigungsrecht gemäß § A 15.
6. Bei Abschluss des Versicherungsvertrags kann ein festes Endalter der versicherten Tiere vereinbart werden, zu dem der Versicherungsschutz erlischt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ A 10 Veräußerung versicherter Tiere

Wird ein versichertes Tier vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentümerübergangs an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

Der Versicherer und der Erwerber können nach Maßgabe des § 96 VVG das Versicherungsverhältnis kündigen.

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 97 VVG leistungsfrei.

§ A 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit sowie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Der Versicherungsnehmer muss schwerwiegende Erkrankungen und Unfälle, die eine Operation erforderlich werden lassen können, dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
2. Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer soweit möglich dem Versicherer jede Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, wenn deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
3. Der Versicherungsnehmer hat die Kosten durch Vorlage der Originalrechnung des Tierarztes, aus der folgendes ersichtlich ist, unverzüglich nachzuweisen:
 - a. das Datum der erbrachten Leistung,
 - b. den Namen und die Identifikationsnummer (Chip- oder Tätowierungsnummer)
 - c. die Diagnose,
 - d. die berechnete Leistung
 - e. den Rechnungsbetrag sowie die ausgewiesene Mehrwertsteuer.
4. Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Soweit möglich, sind Weisungen des Versicherers zur Schadenminderung/-abwendung unverzüglich in geeigneter Weise - gegebenenfalls auch telefonisch oder mündlich - einzuholen und soweit zumutbar zu befolgen. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, hat auch dieser die Pflichten nach Nr. 1 bis 4 zu erfüllen.
5. Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieses dem Versicherer anzuzeigen.
6. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 bis 5, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG zur Kündigung oder zur Kürzung der Leistung berechtigt oder leistungsfrei.

Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
7. Der Versicherungsnehmer hat einen Wohnortwechsel oder die Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes ins Ausland dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Für Firmenkunden gilt diese unverzügliche Anzeigepflicht, sofern der Sitz der Gesellschaft ins Ausland oder die versicherte Sache dauerhaft in eine im Ausland gelegene Betriebsstätte verlagert wird.

§ A 12 Entschädigungsberechnung; Selbstbehalt

1. Je Versicherungsfall gemäß § A 2 werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, die entstandenen Entgelte gegen Vorlage der Rechnung bis zu der vereinbarten Summe erstattet.

Sämtliche Operationen, die auf demselben Krankheits- oder Unfallereignis beruhen, gelten als ein Versicherungsfall.

Im Versicherungsfall wird nur eine Position der in §2 Nr. 3 a bis d aufgelisteten Operationen entschädigt. Kommen für eine Operation mehrere Positionen in Betracht, so gilt für diese Operation insgesamt die Entschädigungsgrenze der Position mit der höchsten Entschädigungsgrenze.
2. Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen sowie Zahlungen Dritter werden auf die Entschädigung aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag angerechnet.

§ 13 Besondere Verwirkungsgründe; Verjährung

1. Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei,
 - a. wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
 - b. wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der

Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. In den Fällen von Nr. 1 kann der Versicherer den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach schriftlicher Ablehnung der Entschädigung zu erklären.
3. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den, den Anspruch begründenden Umständen, Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit (§ 15 VVG).

§ A 14 Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
 - a. Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
 - b. Der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
 - c. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
3. Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und 2a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
 - a. solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b. wenn gegen den Versicherungsnehmer aus Anlass des Schadenereignisses ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

§ A 15 Rechtsverhältnis nach Eintritt des Versicherungsfalls

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ A 16 Gerichtsstände

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

§ A 17 Weitere Kosten

Falls aus besonderen, vom Versicherungsnehmer veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können dem Versicherungsnehmer die dadurch verursachten Kosten in

vereinbarer Höhe gesondert in Rechnung gestellt werden. Dies gilt beispielsweise für das Durchführen von Vertragsänderungen, Anfertigen von Zweitschriften vom Versicherungsschein, Bearbeiten von Rückläufern im Lastschriftverfahren und Mahnverfahren wegen Beitragsrückständen.

§ A 18 Bedingungsanpassungsklausel

1. Der Versicherer ist unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen berechtigt, Regelungen dieses Vertrages zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn diese
 - a. durch die Änderung von Gesetzen und Verordnungen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,
 - b. infolge unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffende Änderungen der höchststrichterlichen Rechtsprechung,
 - c. einen bestandskräftigen Bescheid der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. der Kartellbehörde,als unwirksam anzusehen sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutenden Maße stört.
2. Die Berechtigung zur Bedingungsänderung gilt nur für Regelungen, die folgende Bereiche betreffen:
 - a. Umfang des Versicherungsschutzes
 - b. Deckungsausschlüsse
 - c. Pflichten des Versicherungsnehmers und des Versicherers.
3. Die geänderten Regelungen dürfen den Versicherungsnehmer als einzelne Bestimmung und im Zusammenwirken mit anderen Bestimmungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss vorhandenen Regelungen.
4. Macht der Versicherer von seinem Recht zu Bedingungsänderung Gebrauch, hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung zur Bedingungsänderung zu kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung.
5. Der Versicherer verpflichtet sich, den Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform über die Bedingungsänderung zu informieren und diese zu erläutern. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auch auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen.“

§ A 19 Prämienanpassungsklausel

1. Der Versicherer ist nach der Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt bzw. verpflichtet, die Prämie jährlich anzupassen (Erhöhung oder Herabsetzung).
2. Die Prämie errechnet sich aus dem Grundbeitrag und individuell vereinbarten Zuschlägen oder Nachlässen für besondere Gefahrenverhältnisse. Der Grundbeitrag wird unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Verwaltungs- und Vertriebskosten und einem Gewinnansatz kalkuliert. Bei der Neukalkulation der Prämie für bestehende Verträge hat der Versicherer die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenaufwands und den voraussichtlichen Verwaltungskostenaufwand zu berücksichtigen. Der Versicherer hat bei der Neukalkulation die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu beachten. Bei der Neukalkulation werden diejenigen Risiken zusammengefasst, die einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen. Individuell vereinbarte Zuschläge oder Nachlässe bleiben von der Neukalkulation unberührt. Eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes bleibt ebenso außer Betracht.

Ergibt eine Neukalkulation im Vergleich zum Vorjahr einen um mindestens 5 % von dem bisherigen Beitrag abweichenden Wert, so ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag um den Differenzbetrag zu erhöhen bzw. verpflichtet, ihn um die Differenz zu senken. Ergibt sich aus der Neukalkulation eine Veränderung des Beitrags von unter 5 % erfolgt keine Beitragsanpassung. Diese Veränderung ist jedoch bei den folgenden Neukalkulationen zu berücksichtigen.

Der Änderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Bei Erhöhung des Beitrags darf dieser den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang geltenden Beitragssatz nicht übersteigen. Der Versicherer ist verpflichtet, die Neukalkulation einmal pro Versicherungsjahr zum 01.07. durchzuführen.
3. Beitragserhöhungen, die sich aus der Neukalkulation ergeben, teilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Beginn des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung mit. Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Beitragsanpassung nach Ziffer 1 und 2, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer

den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Versicherer weist den Versicherungsnehmer in der Mitteilung der Erhöhung auf das bestehende Kündigungsrecht hin. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ A 20 Schriftliche Form/Änderung der Anschrift

Soweit jeweils nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle für den Versicherer bestimmten Vertragserklärungen und Anzeigen in Textform abzugeben. Vertragserklärungen und Anzeigen sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

§ A 21 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ A 22 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbestimmungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrags sind.

Teil B – Besonderer Teil zur Operationskostenversicherung für Hunde

§ B 1 Ergänzung zu Teil A § A 3 Nr. 1a

Unter den in Teil A § A 3 Nr. 1 a genannten Operationen zur Korrektur und Behandlung von angeborenen Fehlentwicklungen oder -stellungen sind insbesondere folgende Operationen zu verstehen:

- Brachycephales Syndrom,
- HD,
- ED,
- OCD,
- Patellaluxation,
- Hydrocephalus / Chiari Malformation,
- Persistierender ductus arteriosus (PDA) / Pulmonalstenose / Rechtaorta / Hiatus hernie,
- Lebershunt,
- Ektopischer Ureter,
- Entropium / Ektropium / Nickhautdrüsenvorfall,
- Zahnfehlstellung,
- Atesia ani
- Dermoidzyste

Diese Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend.